

---

FREIBURGER  
FUSSBALLVERBAND

ASSOCIATION FRIBOURGEOISE  
DE FOOTBALL



---

# Reglement für die Erlangung einer Auszeichnung

---

- Art. 1** Im Rahmen des Freiburger Fussballverbandes (nachstehend FFV) belohnen zwei Verdienstabzeichen die Treue der Vereinsfunktionäre, der Mitglieder des Kantonalvorstandes des FFV und dessen Mitarbeiter. Diese Auszeichnungen werden durch den Kantonalvorstand verliehen. Belohnung der Treue
- Art. 2** Als Vereinsfunktionäre werden betrachtet: Vereinsfunktionäre  
a) der Präsident  
b) die Vorstandsmitglieder  
c) die Mitglieder einer ständigen Kommission, dies unter Vorbehalt, dass deren Tätigkeit in direktem Zusammenhang mit Fussball steht.
- Art. 3** Als Verbandsfunktionäre gelten: Verbandsfunktionäre  
a) der Präsident  
b) die Vorstandsmitglieder  
c) die Vertrauenspersonen
- Art. 4** Als Mitarbeiter des Kantonalvorstandes werden betrachtet: Mitarbeiter des Kantonalvorstandes  
a) die Mitglieder einer ständigen Kommission, welche durch den Zentralvorstand eingesetzt wurde, namentlich der Juniorenkommission, der Schiedsrichterkommission, der Kommission für den Frauenfussball, des Kurswesens, der Senioren und Veteranen, der Rekurskommission und jene für die sportlichen Installationen;  
b) die direkten Mitarbeiter dieser Kommissionen, sofern sie durch den Zentralverband des FFV ernannt wurden;  
c) die offiziellen Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Instruktoren und die -Inspektoren.
- Art. 5** Das silberne Anerkennungszeichen wird nach 10-jähriger Tätigkeit an jene Berechtigte abgegeben, welche unter Art. 2 und 3 vorstehend aufgelistet sind und an die Mitglieder der ständigen Kommissionen, welche durch das Zentralkomitee des FFV ernannt wurden, dies gemäss Art. 4, Buchstabe a) dieses Reglementes. Das silberne Anerkennungszeichen
- Das silberne Anerkennungszeichen wird nach 15-jähriger Tätigkeit jenen Berechtigten verliehen, welche unter Art. 4, Abs. b) und c) aufgelistet sind.
- Art. 6** Das goldene Verdienstabzeichen wird nach 15-jähriger Tätigkeit an jene Berechtigte verliehen, die unter Art. 2, Abs. a) und b) und Art. 3, Abs. a) und b) erwähnt sind. Das goldene Verdienstabzeichen

<b>Art. 7</b>	<p>Bei der Berechnung der Anzahl Jahre einer Tätigkeit werden folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder einer ständigen Kommission eines Klubs im Sinne von Art. 2 dieses Reglementes kann die Tätigkeit in verschiedenen Klubs ausgeübt werden;</li> <li>- für die Mitglieder des Zentralvorstandes des FFV, die Vertrauenspersonen und die Mitglieder der ständigen Kommissionen - im Sinne der Art 3 und 4 - kann die Tätigkeit zu jener, welche in einem Klub geleistet wurde, dazugezählt werden. Tätigkeiten, welche gleichzeitig in einem Klub und im Verband ausgeübt werden, zählen nur einfach, können also nicht kumuliert werden.</li> </ul>	Berechnung der Anzahl Jahre
<b>Art. 8</b>	<p>Schiedsrichter müssen im Verlaufe einer Saison regelmässig im Einsatz gewesen sein, damit diese bei der Berechnung der Jahre der Tätigkeit miteinbezogen werden kann.</p>	Schiedsrichter
<b>Art. 9</b>	<p>Das Gesuch zur Erlangung einer Auszeichnung muss beim Kantonalvorstand des FFV eingereicht werden und zwar bis zum 30. Juni durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Klub für die Berechtigten gemäss Art. 2;</li> <li>- den Präsidenten des FFV für die Mitglieder des Kantonsvorstandes und die Vertrauensleute;</li> <li>- den Vize-Präsidenten des FFV für den Präsidenten;</li> <li>- den Präsidenten der betreffenden Kommission für deren Mitglieder und Mitarbeiter,</li> <li>- den Vize-Präsidenten einer Kommission für den Präsidenten;</li> <li>- der Präsident der Schiedsrichterkommission des FFV für die Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Instruktoren und -Inspektoren.</li> </ul>	Das Gesuch zur Erlangung einer Auszeichnung
<b>Art. 10</b>	<p>Das Gesuch muss von folgenden Unterlagen begleitet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebenslauf des Kandidaten;</li> <li>- Photokopie des Versammlungsprotokolls oder eines anderen Dokumentes, welches aussagt, wann der Kandidat seine Tätigkeit aufgenommen hat;</li> </ul> <p>eine Aufzählung der Tätigkeiten, welche der Kandidat ausgeübt hat, dies unter Angabe der jeweiligen Jahre (diese Aufzählung kann auch im Lebenslauf eingebaut werden).</p>	Unterlagen für Gesuch
<b>Art. 11</b>	<p>Der Zentralvorstand des FFV ist allein zuständig um über die ihm unterbreiteten Gesuche zu entscheiden, er begründet seinen Entscheid gestützt auf das ihm unterbreitete Dossier.</p>	Zuständig für Entscheid

<b>Art. 12</b>	Die goldenen Auszeichnungen werden den Geehrten persönlich übergeben, grundsätzlich durch den Kantonalpräsidenten des FFV oder seinen Stellvertreter und zwar anlässlich der Delegiertenversammlung. Der Kantonalvorstand lädt die Berechtigten zur Versammlung ein und übernimmt deren Kosten für das Essen.	Übergabe der goldenen Auszeichnung
	Die silbernen Auszeichnungen werden durch den betreffenden Klub übergeben. Dies kann durch ein Mitglied des ZV des FFV erfolgen und zwar anlässlich einer vom Klub gewählten Veranstaltung. Den Schiedsrichtern wird die silberne Auszeichnung grundsätzlich anlässlich der Generalversammlung der Schiedsrichtervereinigung übergeben.	Übergabe der silbernen Auszeichnung
<b>Art. 13</b>	Zu Beginn jeder Saison erhält der Inhaber des goldenen Verdienstabzeichens vom Zentralkomitee des FFV eine Ausweiskarte, welche ihn berechtigt, allen durch den FFV organisierten Spielen unentgeltlich beizuwohnen.	Zutritt zu FFV Spielen
<b>Art. 14</b>	Das silberne und das goldene Verdienstabzeichen sind persönlich und können folglich nicht an Dritte übertragen werden.	Übertragung an Dritte
<b>Art. 15</b>	Die Kosten der Verdienstabzeichen gehen zu Lasten des FFV.	Kosten
<b>Art. 16</b>	Das Recht auf Erhalt eines Verdienstabzeichens erlischt zwei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit des Berechtigten.	Recht auf Erhalt
<b>Art. 17</b>	Die französische Fassung des vorliegenden Reglementes gilt als Originaltext.	Originaltext
<b>Art. 18</b>	Dieses Reglement wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 20. August 1994 in Remaufens genehmigt und tritt sofort in Kraft.	Genehmigung